

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für wirtschaftliche
AngelegenheitenLandstr. Hauptstraße 55-57
1031 Wien BeilagenLAD-VD-7602/65
Bei Antwort bitte Kennzeichen angebenBeitriff **GESETZENTWURF**
Zi. 41 - GE/9 89

Datum: 11. SEP. 1989

Verteilt. 15.9.89 *Madh...*

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
62 012/12-VII/A/89	Dr. Stöberl		2108	5. Sep. 1989

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berggesetz 1975
geändert wird (Berggesetznovelle 1989); Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Ziel der Neuregelung ist nach dem in den Erläuterungen wiedergegebenen Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien die rigorose Bekämpfung von Luftverunreinigungen sowie die Harmonisierung des Anlagenrechts des Berggesetzes mit jenem der Gewerbeordnung (i.d.F. BGBl.Nr. 399/1988). Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreicht.

Dazu ist einleitend festzuhalten, daß dem Bergrecht ein vergleichsweise umfangreicher Geltungsbereich zukommt. So unterliegt bereits in einer Frühphase das Aufsuchen, in einer Spätphase auch das Aufbereiten dem Berggesetz. Das bedeutet, daß das Anlagenrecht des Berggesetzes in zahlreichen Zusammenhängen in "Konkurrenz" zur Gewerbeordnung tritt:

- 2 -

- Wenn ein Steinbruch grundsätzlich der Gewerbeordnung unterliegt, so unterliegt ein Steinbruch, bei dem z.B. Dolomit gewonnen wird, dem Berggesetz.
- Wenn ein Granitabbau ("sonstiger mineralischer Rohstoff") auch der Gewerbeordnung unterliegt, so unterliegt ein unterirdischer Granitabbau doch dem Berggesetz (§ 2 Abs. 2).
- Wenn die Verarbeitung von Mineralölen auch grundsätzlich der Gewerbeordnung unterliegt, so unterliegt das "Aufbereiten" solcher und anderer Stoffe nach Maßgabe des § 2 einerseits und des § 132 andererseits doch wiederum dem Berggesetz.

Das Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung wird dabei jeweils verdrängt.

Weiters tritt das Bergrecht in Konkurrenz zum WRG; nur unter den - in der Praxis zu engen - Voraussetzungen des § 98 Abs. 3 WRG bleibt wenigstens kumulierend eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörden gewahrt:

- So nehmen die Bergbehörden etwa für Naßbaggerungen, die auf eine dem Berggesetz unterliegende Gewinnung mineralischer Rohstoffe abzielen, die exklusive Zuständigkeit der Bergbehörden in Anspruch.
- Weiters tendieren die Berghauptmannschaften dazu, auch Deponiebewilligungen auf Bergwerksareal unter Ausschluß der Wasserrechtsbehörden zu erteilen.

- 3 -

Im Hinblick auf diese beiden Problemkreise ist die vorgeschlagene Neufassung des § 146 unzureichend:

- a) Im Gegensatz zur vergleichbaren Bestimmung des § 77 Abs. 3 Gewerbeordnung fehlt eine Anordnung, daß Emissionen luftverunreinigender Stoffe jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen sind. Die Ermächtigung zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten ist gesetzlich nicht determiniert bzw. - wenn man eine Determination aus den systematischen Zusammenhängen sucht - nur aus dem Nachbarschutzprinzip determiniert.
- b) Anders als die Gewerbeordnung (§ 77 Abs. 2) nimmt der Entwurf auf den Menschen als Maßstab für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Einwirkungen überhaupt nicht Bedacht. Vielmehr wird mit der Fortschreibung der Zulässigkeit "erheblicher" Überschreitungen des Einwirkungspegels (§ 146 Abs. 4) ein geradezu archaischer Standard perpetuiert.
- c) Es fehlt jegliche dem § 77 Abs. 2 Gewerbeordnung vergleichbare Ermächtigung, geeignete Auflagen zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen zu erlassen.
- d) Eine Mitwirkung der betroffenen Anrainer sieht § 146 Abs. 5 auch weiterhin nur im Hinblick auf das Bewilligungsverfahren vor. Es fehlt eine dem § 81 Gewerbeordnung vergleichbare Bestimmung, die die Parteistellung der Nachbarn auch im Verfahren über eine Änderung einer derartigen Anlage verankert.

- 4 -

e) Ergeben sich, z.B. bei einer Aufbereitungsanlage, nachträglich Beschwerden über einen unzureichenden Nachbarnschutz, so kann die Bergbehörde zwar im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnis von Amts wegen entsprechende Maßnahmen anordnen, es fehlt jedoch weiterhin eine dem § 79 Gewerbeordnung vergleichbare Bestimmung, die eine Mitwirkung der unzumutbar beeinträchtigten Nachbarn im Zuge einer Überprüfungsverhandlung gewährleistet.

Schon aus diesen Gründen kann nicht die Rede von einer "Harmonisierung mit dem Anlagenrecht der Gewerbeordnung" sein.

Obwohl das Bergrecht keine Regelung über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen enthält, unternimmt es der Entwurf weiters, den Anwendungsbereich des Berggesetzes u.a. auf die Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerkes zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe auszudehnen. Abgesehen von der Frage, ob die (Ab-)lagerung von Sonderabfall ausschließlich deshalb, weil sie in aufgelassenen Bergwerken erfolgt, dem Kompetenztatbestand "Bergwesen" zuzuordnen ist (vgl. zum Inhalt des Kompetenztatbestandes "Bergwesen" VfSlg. 5672/1968), wäre klarzustellen, in welchem Verhältnis diese Bestimmungen des Berggesetzes zum Sonderabfallgesetz stehen. Jedenfalls aber wäre dafür vorzusorgen, daß eine Ablagerung von Sonderabfällen in einem (aufgelassenen) Bergwerk nur dann zulässigerweise vorgenommen werden kann, wenn eine - nach dem Stand der Technik - ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet ist.

- 5 -

Darüberhinaus ist folgendes zu bemerken:

Wie der VfGH in VfSlg. 10292/1984 ausgesprochen hat, ist jeder Gesetzgeber - bei sonstiger Verfassungswidrigkeit seiner Regelungen - verpflichtet, auf die vom Gesetzgeber der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft kompetenzmäßig wahrgenommenen Interessen insoweit Bedacht zu nehmen, als die Gesetze der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft ihrerseits die Rücksichtnahmepflicht nicht verletzen.

Diesem verfassungsrechtlich gebotenen Berücksichtigungsprinzip entspricht indes das Berggesetz bereits derzeit nicht. Nunmehr ist aber offenbar geplant, die ohnedies nur spärlich anzutreffenden Bestimmungen über die Berücksichtigung kompetenzfremder Gesichtspunkte, wie etwa die Berücksichtigung der für die Widmung der Grundstücke maßgebenden Vorschriften, zu eliminieren (vgl. § 146 Abs. 4). Gegen diese Vorgangsweise sind erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geltend zu machen.

Zu fordern ist daher, in das Berggesetz ausreichend Regelungen über die Bedachtnahme - insbesondere auf die Interessen des Naturschutzes und auf die Interessen der Raumordnung, die in den Raumordnungsplänen des Landes Niederschlag finden - aufzunehmen. In diesem Sinne sollten die §§ 34 Abs. 2 und 95 Abs. 2 des Berggesetzes dahin ergänzt werden, daß rechtswirksame Planungen und Festlegungen des Landes (Raumordnungsprogramme) zu berücksichtigen sind. Gleiches wäre für die Anerkennung von Gewinnungsfeldern für bundeseigene mineralische Rohstoffe vorzusehen.

- 6 -

Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu fordern, daß neben dem Land auch den betroffenen Gemeinden Parteistellung im bergrechtlichen Verfahren zukommt.

Zu bemerken ist ferner, daß dem Berggesetz weiterhin eine dem § 74 Abs. 2 Z. 5 Gewerbeordnung vergleichbare Subsidiaritätsklausel fehlt, die sicherstellt, daß die wasserhaushälterischen und die Reinhaltungsbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes jedenfalls - unabhängig von der Vollzugszuständigkeit - durchzusetzen sind.

Abschließend muß daher festgestellt werden, daß der vorliegende Entwurf - soweit nicht eine Überarbeitung in den aufgezeigten Bereichen erfolgt - weder einer zeitgemäßen Umweltpolitik entspricht noch geeignet ist, die von den Erläuterungen erklärten Zielsetzungen zu erreichen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 7 -

LAD-VD-7602/65

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



